



Entscheidung Nr. 6330 vom 02.07.2021

Antragsstellerin/Verfahrensbe-
teiligte:

Der Petersen GmbH & Co. KG
Moltkestr. 13
24837 Schleswig

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
752. Sitzung vom 02.07.2021
an der teilgenommen haben:

von der BzKJ:

[REDACTED]

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

[REDACTED]

[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

[REDACTED]

[REDACTED]

entschieden:

Die BluRay
„Alexandre Ajas Maniac“
 Uncut Version
 Ascot Elite Home Entertainment
 GmbH (CinemaExtreme), Stutt-
 gart,
 verbleibt in der Liste der jugendge-
 fährdenden Medien.

Sachverhalt

Die BluRay „Alexandre Ajas Maniac“, Uncut Version, Ascot Elite Home Entertainment (Cinema Extreme), Stuttgart, wurde im Jahre 2012 unter dem Titel „Maniac“ in Frankreich und den USA produziert. Der Film hat eine Lauflänge von 89 Minuten. Regie führt Franck Khalifoun. Darstellende sind unter anderem Elijah Wood und Nora Arnezeder. Bei dem Film handelt es sich um ein Remake des Horrorfilm-Klassikers „Maniac“ aus dem Jahr 1979.

Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 11507 (V) vom 02.06.2014, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.06.2014 in den Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Der Inhalt des Films wurde in der Indizierungsentscheidung wie folgt zusammengefasst:

„Frank, ein Restaurator von Schaufensterpuppen, wurde in seiner Kindheit Zeuge von wechselnden Männerbekanntschaften seiner Mutter und hat seitdem ein gestörtes Verhältnis zu Frauen. Der unscheinbare und schüchtern wirkende Mann verabredet sich über das Internet mit Frauen, trifft sich mit ihnen, um diese dann umzubringen und zu skalpieren. Die Skalps drapiert er dann in seiner Werkstatt auf Schaufensterpuppen und unterhält sich mit ihnen. Anna, eine französische Fotografin wird auf seine Werkstatt aufmerksam und möchte ein Projekt mit seinen Schaufensterpuppen machen. Da Anna so anders zu sein scheint als seine sexbesessene Mutter und die Frauen, die er nachts anspricht, beginnt er, zu ihr eine –platonische– Beziehung aufzubauen. Jedoch gelingt es ihm auch in ihrer Gegenwart nur schwer, seine andere, gewalttätige Seite unter Kontrolle zu halten. Als Rita, Annas Agentin, ihn auf einer Vernissage beleidigt, lauert er ihr in ihrer Wohnung auf, skalpiert sie bei lebendigem Leib und tötet sie anschließend. Frank tröstet Anna, als sie vom Tode Ritas erfährt. In dem Gespräch über die Umstände von Ritas Tod verriet er sich als ihr Mörder. Es kommt zu einem Kampf in Annas Wohnung, bei dem Frank den hinzueilenden Nachbarn Martin ermordet. Anna versucht zu fliehen und verletzt Frank mit einem spitzen Gegenstand schwer. Auf ihrer Flucht erleidet sie jedoch einen tödlichen Autounfall. Frank skalpiert die tote Anna und drapiert die Haarpracht auf einer als Braut bekleideten Schaufensterpuppe in seiner Wohnung. Bevor Frank an seinen schweren Verletzungen stirbt, halluziniert er. In seinen Phantasien verwandeln sich die Schaufensterpuppen in seine Opfer, welche seinen Körper in Stücke reißen. Später taucht ein Einsatzkommando der Polizei auf, welches Frank tot vorfindet.“

Die Indizierung wurde damit begründet, dass die Art und Weise, in der in dem Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben werde, in extremem Maß geeignet sei, bei Kindern und Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer

Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung von grausamen Tötungen, die detailliert und lang anhaltend im Bild gezeigt und akustisch von Schmerzensschreien sowie Reiß- und Schneidegeräuschen untermalt würden. Mord- und Metzelszenen stellen oftmals den Bildmittelpunkt dar. Das Gremium nahm dabei Bezug auf im Einzelnen beschriebene Filmszenen in den Minuten 6, 17, 37, 61, 75, 77 und 83.

Mit Beschluss des LG Stuttgart vom 12.02.2020 (Az.: 17 Qs 42/19) wurde die zwischenzeitlich ergangene Beschlagnahme (Beschluss des AG Stuttgart vom 02.03.2015, Az.: 27 Gs 1964/15) aufgehoben. Das LG Stuttgart stellte dabei fest, dass der Inhalt des Films nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 131 StGB sei.

Mit Schreiben vom 03.11.2020 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien. Der Prüfungskompetenz der Prüfstelle stehe § 18 Abs. 5 JuSchG nicht entgegen, da das LG Stuttgart zwischenzeitlich festgestellt habe, dass der Film nicht den Straftatbestand des § 131 StGB erfülle. Der Inhalt des Films sei auch nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen.

Diesbezüglich verweist der Verfahrensbevollmächtigte auf ein der Prüfstelle vorgelegtes, zunächst zur Vorlage bei Gericht eingeholtes Gutachten von Prof. Dr. Oliver Jahraus, Lehrstuhlinhaber an der Ludwig-Maximilians-Universität München für Neuere deutsche Literatur und Medien am Institut für Deutsche Philologie mit dem Schwerpunkt auf Literatur-, Medien- und Kulturwissenschaften. Im Rahmen einer werkgerechten Interpretation komme der Gutachter aus medienwissenschaftlicher Perspektive zu dem Ergebnis, dass der Film nicht sozialetisch desorientierend wirke, weil er die gezeigte Gewalt weder verherrliche noch verharmlose, sondern umfassend kontextualisiere und als Symptom einer schweren psychischen Erkrankung durchschaubar mache.

Weiter wird im Gutachten ausgeführt, die dargestellten Figuren wiesen keine Identifikations- und Bezugspunkte auf. Bereits die Hintergrundgeschichte führe dem Adressaten bzw. der Adressatin deutlich vor Augen, dass Frank eine tiefgestörte, sich selbst hassende, gespaltene und geradezu bemitleidenswerte Persönlichkeit darstelle, der keine Freunde bzw. Freundinnen habe und von anderen Mitgliedern der Gesellschaft verächtlich gemacht werde. Frank wirke abschreckend, da er offensichtlich psychisch gestört sei.

Die Ausführungen des 12er-Gremiums zu der Listenstreichung des Originalfilms ließen sich nahtlos auf den verfahrensgegenständlichen Film übertragen.

Die Wahl des Hauptdarstellers, der in der „Herr der Ringe“-Trilogie den Sympathieträger gespielt habe, führe ebenfalls nicht dazu, dass der im verfahrensgegenständlichen Film durchweg abschreckend dargestellte Hauptprotagonist als Identifikationsfigur dienen könne.

Gewalt werde – so heißt es weiter im oben benannten Gutachten – im Film nicht selbstzweckhaft dargestellt. Die enthaltenen Gewaltdarstellungen erfolgten im Rahmen einer komplexen Charakterstudie, die versuche zu ergründen, wie es zu gesellschaftlichen und persönlichen Monstrositäten in Form von Serienmördern oder -mörderinnen kommen könne. Zwar seien alle Gewaltszenen äußerst brutal inszeniert, aber innerhalb des Filmthemas und der Erzählstruktur des Films gerade nicht selbstzweckhaft. Gemessen an der Gesamtspielzeit des Films machten die Gewaltszenen nur einen deutlich untergeordneten Teil aus und würden lediglich punktuell eingesetzt.

Aufgrund des Einsatzes der üblicherweise in Filmen nur sporadisch bzw. spärlich verwendeten subjektiven Kameraführung als ästhetische Gesamtstrategie werde deutlich, dass die Darstellung von Gewalt nicht auf das Psychogramm der Figur, sondern auf die Form der umgesetzten

ästhetischen Strategie zurückbezogen werden müsse. Gewalt werde hier zum Gegenstand eines filmischen Sehexperiments.

Der Film sei aber auch aufgrund seines hohen Kunstgehalts aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Der hohe Kunstgehalt ergebe sich zum einen aus der künstlerischen Gestaltung des Films selbst, zum anderen aber auch aus dem Ansehen, das der Film bei der Fachöffentlichkeit, in der Wissenschaft und beim Publikum genieße.

Auch abseits des Einsatzes der subjektiven Kamera sei der Film nur schwer zugänglich und seine Bedeutung ohne weitere eigene Gedanken vielfach oft nicht sofort ergründbar. Das von Prof. Dr. Jahraus in seinem Gutachten angesprochene und ausführlich interpretierte Beispiel des Besuchs einer Kinovorführung von „Das Cabinet des Caligari“ (Jahraus 2019, S. 15) sei nur eines von vielen Beispielen. Insbesondere hier zeige sich jedoch, dass der Film Zuschauenden auch abseits des Einsatzes unkonventioneller Stilmittel mehr abverlange, indem er etwa ein gewisses Maß an filmhistorischem Wissen voraussetze.

An vielen Stellen verknüpfe der Film die subjektive Kamera mit weiteren Stilmitteln oder Handlungselementen, um das Filmthema des Ergründens der Monstrosität eines Serienmörders zu erzählen und voranzutreiben.

Schließlich sei der Film auch Gegenstand einer Vielzahl von Publikationen, Besprechungen und wissenschaftlichen Beiträgen. Diesbezüglich verweist der Verfahrensbevollmächtigte auf die im Gutachten von Prof. Dr. Jahraus befindliche, exemplarische Literaturliste.

Ebenso wie bei der Listenstreichung zum Film „Maniac“ (1979) müsse auch bei dem verfahrensgenständlichen Film die Entstehungsgeschichte berücksichtigt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und auf den der BluRay Bezug genommen.

Die BluRay wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Die BluRay „Alexandre Ajas Maniac“, Uncut Version, Ascot Elite Home Entertainment GmbH (Cinema Extreme), Stuttgart, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben.

Der Film ist nach heutigen Maßstäben weiterhin als jugendgefährdend anzusehen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Wertordnung gemessen werden muss. Nur, wenn von dem Medium insgesamt nach

dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist. Dies ist insbesondere dann der Fall,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist(en) oder Hauptprotagonistin(nen) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet / anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und / oder unrealistisch eingestuft werden können,
- wenn sich die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Die Voraussetzungen für eine Listenstreichung sieht das Gremium nicht als erfüllt an, da der Inhalt des Films auch aus heutiger Sicht weiterhin verrohend wirkt.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Auflage, § 18 Rn. 5).

Zwar ist dem Verfahrensbevollmächtigten und den Ausführungen im Gutachten von Prof. Dr. Jahraus zuzustimmen, dass der Inhalt des Films Gewalt nicht verherrlicht, da die Handlungen des Protagonisten als Verzweiflungstaten einer psychisch erkrankten Person dargestellt werden. Die Grenze zur verrohenden Wirkung wird jedoch nach Auffassung des Gremiums dennoch deutlich überschritten, da der Film eine Vielzahl von Szenen enthält, die bis ins Detail ausgespielte, grausame und selbstzweckhafte Gewalthandlungen zeigen. Diesbezüglich verweist das Gremium auf die bereits in der Indizierungsentscheidung Nr. 11507 vom 02.06.2014 angeführten Szenen:

ab 6. Min.: Frank sticht einer Frau von unten ein Messer durch den Hals. Blut spritzt. Dann greift er nach ihren Haaren und skalpiert sie. Blut strömt über ihr Gesicht.

ab 17. Min.: Frank erwürgt Lucy. Ihr Todeskampf ist deutlich im Bild zu sehen, ebenso wie die Würgemale an ihrem Hals. Dann setzt er das Messer an und skalpiert die Tote. Deutlich und in Großaufnahme wird das Abtrennen der Kopfhaut gezeigt.

ab 37. Min.: Frank trennt einer Frau auf einem Parkplatz die Achillessehne durch und sticht dann wie von Sinnen mit dem Messer auf die am Boden liegende Frau ein. Anschließend skalpiert er sie, wobei der Vorgang selbst nicht im Bild zu sehen ist, jedoch akustisch durch Schneide- und Reißgeräusche dargestellt wird.

ab 61. Min.: Frank drückt die badende Rita immer wieder unter Wasser, so dass sie beinahe ertrinkt. Nachdem er sie auf das Bett gefesselt hat, fährt er mit der Klinge seines Messers über ihren Rücken und bringt ihr mehrere Schnitte bei. Dann skalpiert er die Frau bei lebendigem Leibe und hält den bluttriefenden Skalp in die Höhe.

ab 75. Min.: Frank wirft Annas Nachbarn ein Hackbeil ins Gesicht (Großaufnahme).

ab 77. Min.: Während des Kampfes nimmt Anna eine der Schaufensterpuppenhände und sticht den spitzen metallenen Befestigungsstab Frank in den Bauch.

ab 83. Min.: Frank wird von den ermordeten Frauen in Stücke gerissen. Gliedmaßen, Gedärme und die Gesichtshaut werden ihm abgerissen.

Der Zuschauer bzw. die Zuschauerin sieht diese Handlungen fast durchgängig aus dem Point-of-View-Shot bzw. der Subjektiven, d. h. aus der Täterperspektive von Frank und nicht aus einer objektiven, beobachtenden bzw. voyeuristischen 3.-Person-Perspektive mit Distanz. Zudem wird in der Normalperspektive (Straight on Angle) gefilmt und somit die Filmseherfahrung dem alltäglichen Seherlebnis angepasst. Die Szenen sind phasenweise nicht musikalisch unterlegt, sondern lediglich mit Alltagsgeräuschen versehen, zum Beispiel eines leeren Hausflures eines Mehrparteiegebäudes, den Geräuschen in einer U-Bahn-Station oder auf einem verlassenen städtischen Parkplatz. In diesen Sequenzen ist mitunter auch die Atmung von Frank deutlich zu hören, was den Eindruck der visuellen Subjektive und Einnahme seiner Position auditiv noch verstärkt. Lediglich zwei Sequenzen erfolgen aus einer Außenperspektive auf den Protagonisten Frank: So wird in der dritten beschriebenen Sequenz das Verfolgen der Frau von einer U-Bahn-Station aus bis zu dem Parkplatz, auf dem Frank unter einem Auto lauert und auf das Vorbeigehen der Frau wartet, in der Point-of-View-Perspektive bzw. Subjektiven gezeigt. Nach dem Durchtrennen der Achillessehne und einer körperlichen Überwältigung mit dem Hinzufügen einiger Messerstiche folgt ein Wechsel der Kameraperspektive in die Sicht einer außenstehenden Person. Zudem nimmt der Zuschauende eine Außenperspektive in der letzten beschriebenen Sequenz ein, wenn Frank stirbt und halluziniert, dass die von ihm ermordeten Frauen ihn in Stücke zerreißen. Der Effekt der subjektiven Blickführung wird durch Effekte der Kameraführung verstärkt. So erhält der Zuschauende nur den Raumeindruck des Protagonisten Frank, so ist zum Beispiel das Gesicht Franks nur in Spiegelungen sichtbar und häufig sind seine Hände im Sichtfeld (vergleichbar mit einer „Ego-Shooter-Perspektive“). In der Sequenz des Überfalls auf dem Parkplatz wird für eine Filmerfahrung auffallend lang nur der Asphalt aus einer Low-Angle-Perspektive gezeigt, während Frank wartend unter einem Auto liegt. Zudem wird die Kameraführung ruckartig bei schnellen Bewegungen des Protagonisten, Entfernungen verändern sich nicht kontinuierlich und die Aufnahmen werden verschwommen, wenn sich seine Sicht trübt.

Die vorgenannten Szenen überschreiten die Grenze zur Jugendgefährdung. Distanzschaffende Effekte, die diese Wertung abmildern könnte, sieht das Gremium nicht. So sind die Gewalthandlungen durchgehend realistisch und detailliert in Szene gesetzt, auch die angewandte Tricktechnik wirkt nicht überholt, sondern zeitgemäß und realistisch. Schnelle Blickführungen, eine hohe Bildfrequenz und Auflösung beispielsweise entsprechen der aktuellen cineastischen Sehgewohnheit von Rezipierenden.

Das Gremium sieht die Gefahr, dass gerade gefährdungsgeneigte Jugendliche, bei denen bereits ein gewisser Gewöhnungseffekt hinsichtlich filmischer Gewaltdarstellungen eingetreten ist, aufgrund der dargestellten Gewalt einen Empathieverlust erleiden könnten. Die detailreiche und realitätsnahe Inszenierung ist als geeignet anzusehen, eine Gewöhnung an Gewalt zu befördern, die wiederum den Grad der Gewaltakzeptanz verschieben kann. Von den bereits genannten Szenen sieht

das Gremium die visuell wie auch akustisch sehr eindringlich umgesetzte Darstellung der Tötung der Galeristin als in besonderem Maße verrohend an.

Das Gremium hat sich in diesem Zusammenhang auch eingehend mit den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten und des Gutachters Dr. Jahraus auseinandergesetzt und die Frage erörtert, ob die künstlerische Umsetzung geeignet ist, eine verrohende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene auszuschließen. Allerdings kommt das künstlerische Konzept nicht so deutlich zum Ausdruck, dass es für Kinder und Jugendliche hinreichend deutlich erkennbar wäre. Das zum Teil für die Interpretation des Films erforderliche Hintergrundwissen dürfte bei minderjährigen Personen nur im Ausnahmefall vorhanden sein. Dafür, dass das Psychogramm des Täters künstlerisch im Mittelpunkt stehen soll, wird die Erläuterung des Verhältnisses zur Mutter für einen Tatbestandausschluss zu vernachlässigt, da ohne tiefere Einblicke in diese Mutter-Sohn-Beziehung, dargestellt. In den Rückblicken wird zwar angerissen, dass der Täter ertragen musste, die Mutter beim Sex mit wechselnden Männern zu sehen, aber jeweils immer lediglich in kurzen Rückblicken. Gefährdungsgeneigte Jugendliche dürften zudem die Gewaltpitzen kaum als „Gegenstand eines filmischen Sehexperiments“ (Jahraus 2019, S. 12) einordnen.

Inwiefern die Grundsätze zur Aufhebung der Jugendgefährdung (siehe S. 5) vom vorliegenden Indizierungsgegenstand erfüllt sein könnten, wurde neben der Feststellung einer möglichen Verherrlichung und / oder Verrohung durch den Medieninhalt vom Gremium bei der Prüfung der Listenstreichung ebenfalls bedacht. Auf die einzelnen Aspekte wird daher folgend eingegangen.

Das Gremium stellt heraus, dass eine Jugendaffinität des Filmes weiterhin gesehen wird, aufgrund der noch gängigen, modernen Filmtechniken, ästhetischen Gestaltung, der Bildqualität und -auflösung, der Bildfrequenz und des populären Hauptdarstellers.

Hinsichtlich des Aspektes, dass der Hauptprotagonist keine Identifikationsfigur für Zuschauende darstellt, so gilt es in zwei Aspekte zu differenzieren. Zwar stimmt das Gremium den Ausführungen des medienwissenschaftlichen Gutachtens (Jahraus 2019) zu, demnach die Figur keinen Vorbildcharakter birgt, im Sinne eines Rollenvorbildes, dessen Position erstrebenswert sei. Gleichwohl ist jedoch die künstlerische Umsetzung des Filmes so angelegt, z. B. durch die oben beschriebenen Aspekte der Subjektivität, dass eine illusionierende Wirkung entsteht, ein „sich Hineinversetzen“, ein Eintauchen in den Charakter und das Erleben des Filmgeschehen aus dessen Perspektive angestrebt und antizipiert zu sein scheint. Diese verwendeten Umsetzungsformen ermöglichen dem Zuschauenden dabei eine Identifikation mit der Figur im filmischen Tatgeschehen, welche zur Entwicklung von Empathie für den Charakter und weniger für seine Opfer führen kann. Auch sind Rechtfertigungsansätze, ein Versuchen sein Verhalten nachvollziehen zu können sowie ein mögliches Entschuldigen für ihn und sein Verhalten, da er ja selbst unter seinem Handeln zu leiden scheint, denkbare (un-)bewusste Reaktionen. Dies dadurch, dass die Elemente der Subjektivität, denen hier keinesfalls ein Kunstgehalt abgesprochen werden soll, gleichwohl zu fehlenden distanzschaffenden Filmerlebnissen und Erfahrungsmomenten führt. Kindern und Jugendlichen fehlt mitunter aufgrund ihres Entwicklungsstandes und noch nicht gänzlich ausgebildeter, aber notwendiger kognitiver und emotionaler Fähigkeiten, die Möglichkeit, eine ausreichende Distanzierung zu diesem Filmerleben zu schaffen und mit den durch die Subjektivität und möglicherweise empathischen Gefühlen zu dem Protagonisten ausgelöste Irritationen über das eigene Empfinden und kognitive Dissonanzen umzugehen. Dies kann gerade bei einem noch nicht gänzlich gereiften und stabilisierten eigenen und gesellschaftsfähigen Werte- und Normenkonsens gefährden. Die Findung eines eigenen Werte- und Normenkonsens stellt erst eine Entwicklungsaufgabe in der Adoleszenz dar (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. [2018]. *Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung*. In A. Lohaus (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* [S. 23–50]. Berlin: Springer.). Die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung und Verrohung wird daher vom Gremium gesehen. Ein adäquater Umgang mit dem „Sehexperiment[...]" (Jahraus 2019, S. 12) ist bei Kindern

und Jugendlichen nicht als gegeben anzusehen. Dem gefährdungsgeneigten Kind bzw. Jugendlichen wird hier keine eindeutige Einordnung der Gewalt gegeben bzw. die häufige Exposition und Art der Exposition dominieren über der Erzählstruktur.

Auch können dadurch Nachahmungseffekte nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden und einer Auslegung der Gewalttaten durch Kinder und Jugendliche als unreal nicht vollumfänglich zugestimmt werden. Der den Kunstgehalt des Filmes bestimmende Aspekt der Subjektivität ist hier zu erwähnen, aber auch die häufige Exposition von Gewalt sowie die Realitätsnähe der Übergriffszenarien. So handelt es sich hierbei nicht um eine fiktionale realitätsferne (künstliche) Gewaltdarstellung, wie die Ermordung eines Drachens mit einem Laserschwert, sondern um Taten in alltäglichen Lebensräumen (natürliche Gewaltdarstellung), mit alltäglich verfügbaren Gegenständen, sodass eine Übertragung der Szenarien in die eigene Lebensrealität leicht vorstellbar ist. So werden Horrorfilme als belastender erlebt, wenn davon ausgegangen wird, dass die Inhalte in der Realität in der gleichen Weise passieren können (Sultana, I., Ali, A., & Iftikhar, I. [2021]. *Effects of Horror Movies on Psychological Health of Youth*. *Global Mass Communication Review*, 6[1], 1–11.). Realistisch gestaltete Mediengewalt evoziert dabei ein Spannungsverhältnis zwischen der Fiktionalität und veranschaulichter Potenzialität des Geschehens (Pietraß, M. [2007]. *Der Zuschauer als Voyeur oder als Opfer? Zur Problematik realitätsnaher Gewalt im Film*. *Zeitschrift für Pädagogik*, 53[5], 668–685).

Zudem ist der Grundsatz der Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens nicht gegeben, die Ablehnung der Gewalt bei zeitgleicher Darstellung derselbigen als einziges Handlungs- und Problemlösemuster für den Protagonisten neben den anderen Aspekten nicht als ausreichend für die Aufhebung der Indizierung gesehen. Hier sei zudem noch einmal auf den Aspekt der möglichen Empathiebildung gegenüber den Protagonisten einzugehen. Es gilt als ein Nutzungsmotiv von medialer Gewalt, dass Nutzende diese konsumieren, um sich kognitiv damit auseinanderzusetzen. So können Gewaltdarstellungen mitunter einen Anlass zum Nachdenken darüber geben, unter welchen Gesichtspunkten Gewalt oder Mord möglicherweise legitim sein kann (Krahé, B. [2020]. *Was fasziniert uns an Verbrechen? Was stößt uns ab, und wie wirkt Kriminalität in den Medien?*. In J.-M. Jehle [Hrsg.], *Das sogenannte Böse. Das Verbrechen aus interdisziplinärer Perspektive* [S. 281–304]. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.). Gewalt wird in diesem Medium zwar nicht als erfolgreiche Problemlösung dargestellt, wohl aber erhält sie eine Entschuldigung, durch die Einbettung derselbigen als die Ausartung einer psychischen Störung. Die Störung kann mitunter als Legitimation für Fehlverhalten ohne gesellschaftlich relevantes Aufzeigen von Lösungsansätzen aufgefasst werden.

Es bleibt festzuhalten: Hinsichtlich des geprüften Werkes liegen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 JuSchG daher weiter vor. Es liegt weder ein nachhaltiger gesellschaftlicher Wertewandel vor, noch neue Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung, die ausschließen, dass der betreffende Medieninhalt dazu geeignet ist, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Der aktuelle Forschungsstand unterstützt hingegen die Annahme einer Wirkvermutung hinsichtlich einer Verrohung und negativen Auswirkungen auf die Empathiefähigkeit. Es sei an dieser Stelle daher auf ebenjene Forschungslage eingegangen.

Grundlegend können Medieninhalte die Entstehung von Einstellungen und Verhaltensweisen beeinflussen (Schemer, C. [2012]. *The influence of news media on stereotypic attitudes toward immigrants in a political campaign*. *Journal of Communication*, 62[5], 739–757; Slater, M. D. [2007]. *Reinforcing spirals: The mutual influence of media selectivity and media effects and their impact on individual behavior and social identity*. *Communication Theory*, 17[3], 281–303.).

In der Forschung zu der Frage, welchen Effekt gewalthaltige Medieninhalte bzw. Filminhalte haben können, geht es dabei nicht um die medial häufig kontrovers diskutierte Frage, ob der Mediengewaltkonsum allein Rezipierende zu Gewalttätern und Gewalttäterinnen werden lässt

(Krahé 2020). Die Kernfrage ist vielmehr, ob der Konsum von Mediengewalt ein Risikofaktor sein kann, der zu aggressiven Reaktionen führen kann und dies neben oder im Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, wie sie beim gefährdungsgeneigten Kind und Jugendlichen – der den Ausgangspunkt für die Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Indizierungsentscheidung darstellt – vorliegen können (Krahé 2020). Es wird daher wissenschaftlich untersucht, ob aversive, aggressive und gewalthaltige Medieninhalte zu Veränderungen auf kognitiver und emotionaler Ebene führen können, so aversive Gedanken und Affekte aktiviert und verstärkt werden, die dann für eine Person leichter abrufbar sind, als Verhaltensoptionen in kognitiven Schemata angelegt werden und aggressives Verhalten begünstigen sowie empathische und prosoziale Gedanken, Emotionen und Handlungen reduzieren können. Mediale Darstellungen könnten so dazu führen, dass Rezipierende in der Wahrnehmung ihrer realen Umwelt dafür anfällig sind, von fiktiver Gewalt in ihrer kognitiven, emotionalen und behavioralen Reaktion beeinflusst zu werden (Stangl, W. [2021]. *Fernsehen und Gewalt, Studien und Forschungsergebnisse*. Online verfügbar unter: <https://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/MEDIEN/FernsehenGewalt.shtml>). Zugrunde liegen hierbei die Annahmen, dass Lerneffekte, Habitualisierungen und Desensibilisierungen gegenüber Gewalthandlungen und Aggressivität die Folge des Konsums sein können (siehe ausführlich hierzu: Bushman, B. J., & Anderson, C. A. [2020]. General Aggression Model. *The International Encyclopedia of Media Psychology*, 1-9. Online verfügbar unter: <http://www.craiganderson.org/wp-content/uploads/caa/abstracts/2020-2024/20BA.pdf>; Carnagey, N. L., Anderson, C. A., & Bushman, B. J. [2007]. The effect of video game violence on physiological desensitization to real-life violence. *Journal of Experimental Social Psychology*, 43[3], 489-496; Krahé 2020). Hinweise hierauf bieten beispielsweise Befunde, nach denen sich der Mediengewaltkonsum auf automatische Verarbeitungsprozesse auswirken kann, die außerhalb der willentlichen Beeinflussung liegen. So zeigt sich, dass nach der Nutzung von gewalthaltigen Medieninhalten mehrdeutige Gesichtsausdrücke feindseliger interpretiert werden (Kirsh, S. J., Mounts, J. R., & Olczak, P. V. [2006]. Violent media consumption and the recognition of dynamic facial expressions. *Journal of Interpersonal Violence*, 21[5], 571-584.), dem Gegenüber feindseligere Absichten unterstellt werden und eine leichtere Provokierbarkeit bestehen kann (Kixmüller, J. [2013]. Gewalt im Fernsehen macht aggressiv. Interview mit B. Krahé. *Potsdamer neuste Nachrichten*. Online verfügbar unter: <https://www.pnn.de/wissenschaft/gewalt-im-fernsehen-macht-aggressiv/21699250.html>). Auch zeigt sich, dass die Geschwindigkeit, mit der man auf aggressive Gedankeninhalte zugreifen kann, durch den Konsum von Gewaltinhalten deutlich steigt. Mediengewalt kann demnach mit Aggression assoziierte neuronale Vernetzungen aktivieren (Kixmüller 2013) und eine medial geprägte Realitätswahrnehmung begünstigen.

Schaut man systematischer auf die Studienlage zu der Frage, welche Wirkung der Konsum von Gewaltdarstellungen in Unterhaltungsmedien auf Rezipierende haben kann, so zeigt das aktuelle Gesamtbild eine konsistente, empirische Evidenz dahingehend auf, dass die Annahme einer Wirkvermutung von gewalthaltigen Medieninhalten gerechtfertigt ist. Sie lässt die begründete Annahme zu, dass gewalthaltige Medieninhalte im Fernsehen und Film kurz- und langfristige negative Auswirkungen haben kann: Jugendliche, die gewalthaltige Szenen sehen, zeigen aggressivere Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen als diejenigen mit keiner oder geringer Rezeption (Anderson, C. A., Bushman, B. J., Donnerstein, E., Hummer, T. A., & Warburton, W. [2015]. SPSSI research summary on media violence. *Analyses of Social Issues and Public Policy*, 15[1], 4-19; Bushman, B. J., Gollwitzer, M., & Cruz, C. [2015]. There is broad consensus: Media researchers agree that violent media increase aggression in children, and pediatricians and parents concur. *Psychology of Popular Media Culture*, 4[3], 200-214; Huesmann, L. R., & Taylor, L. D. [2006]. The role of media violence in violent behavior. *Annual Review of Public Health*, 27[1], 393-415. <https://doi.org/10.1146/annurev.publhealth.26.021304.144640>).

Besonders aufschlussreich für die Spruchpraxis sind die Ergebnisse aus Metaanalysen. Metaanalysen sind systematische Übersichtsarbeiten. Hierbei werden die bis zum Zeitpunkt der Datensammlung zu einem Thema vorliegende Studien hinsichtlich ihrer Qualität (z. B. Art der Erhebung, verwendete Instrumente und Stichprobengröße) und ihrer Studienergebnisse analysiert und in Beziehung zueinander gestellt. So verglichen bspw. Greitemeyer und Mügge die Daten aus 98 Studien mit insgesamt 36.965 Versuchspersonen (Greitemeyer, T., & Mügge, D. O. [2014]. Video games do affect social outcomes: A meta-analytic review of the effects of violent and prosocial video game play. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 40[5], 578-589). Dadurch können über die einzelnen Studienergebnisse hinweg übergreifende und generalisierte Aussagen zu der behandelten Thematik getroffen werden. Wenn Metaanalysen zu signifikanten Ergebnissen führen, zeigt dies, dass mehrere Einzelstudien zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen sind. Metaanalysen geben Aufschluss über einen mittleren Zusammenhang, also einen im Durchschnitt gefundenen Effekt über alle Einzelstudien hinweg (Gesamteffektstärke). Eine einzelne Studie mit beispielsweise einem negativen Zusammenhang fließt genauso in den Wert ein wie fünf Studien mit einem positiven Zusammenhang.

Aktuelle Reviews (Anderson et al. 2015), Metaanalysen explizit zu Fernseh- und Filmgewalt (Hearold, S. [1986]. A synthesis of 1043 effects of television on social behavior. In G. Comstock [Hrsg.], *Public Communication and Behavior* (66–133). New York: Academic Press; Paik, H., & Comstock, G. [1994]. The effects of television violence on antisocial behavior: A meta-analysis. *Communication Research*, 21, 516–546; Wood, W., Wong, F.Y., Chachere, J.G. [1991]. Effects of media violence on viewers' aggression in unconstrained social interaction. *Psychological Bulletin*, 109, 371–383.) sowie Gewalt in weiteren Medienformaten (z. B. Anderson, C. A., Shibuya, A., Ithori, N., Swing, E. L., Bushman, B. J., Sakamoto, A., ... & Saleem, M. [2010]. Violent video game effects on aggression, empathy, and prosocial behavior in eastern and western countries: a meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 136[2], 151–173; Greitemeyer & Mügge 2014) zeigen auf, dass Nutzende von medialen Gewaltinhalten über verschiedene Studiendesigns hinweg häufiger aggressives, seltener prosoziales Verhalten sowie eine reduzierte Empathie zeigen und häufiger von allgemeinen aggressiven Einstellungen berichten.

Auch jüngste Studienerkenntnisse, unterstützen diese Befundlage. Exemplarisch sei hier auf eine Studie aus dem Jahr 2021 verwiesen (Mitchell, K.M., Ellithorpe, M. E., & Bleakley, A. [2021]. Sex and violence in the movies: empathy as a moderator of the exposure-behavior relationship in adolescents. *The Journal of Sex Research*, 58[3], 322–330; ein Review über weitere Studien zu Fernseh- und Filmgewalt bietet z. B. Anderson et al. 2015.). In dieser Studie wurden die Top-30-Filme des Jahres 2014 gemäß des Magazins *Variety* von den Forschenden hinsichtlich ihres Ausmaßes von Gewalt, Sexualität und dem gemeinsamen Auftreten beider Aspekte bewertet. Anschließend wurden 2.424 Teilnehmende (im Alter von 14 bis 17 Jahren) gebeten, Angaben darüber zu machen, ob und wie häufig sie diese Filme gesehen hatten. Zudem wurde ihr risikosexuelles und aggressives Verhalten, ihre Empathiefähigkeit und Ausprägungen hinsichtlich Sensation Seeking sowie ihre Film- und Fernsehrezeptionszeiten erhoben. Es zeigt sich, dass Jugendliche, die vermehrt sexuelle und gewalthaltige Filminhalte rezipieren, eher zu riskantem sexuellen und aggressiven Verhalten tendieren. Personen mit höherem Gewaltkonsum weisen dabei somit höhere Werte auf Maßen für aggressive Reaktionen auf als Personen mit geringem Konsum. Solche korrelativen Erkenntnisse erlauben die Schlussfolgerung, dass ein Zusammenhang zwischen Mediengewaltkonsum und aggressiven Reaktionen Jugendlicher besteht.

Darüber hinaus unterstützen Langzeitstudien mit dem Einschluss der zeitlichen Dimension die Sozialisationshypothese (gewalttätige Inhalte prognostizieren Aggressivität im Laufe der Zeit), nicht aber einen Selektionseffekt (Aggression prognostiziert ein hohes Rezeptionsverhalten im Zeitverlauf). Nachgewiesen werden kann demnach, dass der Mediengewaltkonsum zu einer erhöhten selbst- und fremdberichteten Aggressivität führt, nicht aber eine hohe Aggressionsneigung

zu einem späteren, höheren Konsum von Gewaltmedien. Zu erwähnen ist hier beispielsweise eine Studie in der über einen Zeitraum von 15 Jahren die Entwicklung von 300 Personen verfolgt wurde, die zu Beginn der Datensammlung zwischen 6 und 8 Jahren alt waren (Huesmann, L.R., Moise-Titus, J., Podolski, C.L., & Eron, L. [2003]. Longitudinal relations between children's exposure to TV violence and their aggressive and violent behavior in young adulthood: 1977–1992. *Developmental Psychology*, 39, 201–221; vgl. auch hinsichtlich deutscher Forschung: Krahe, B., Busching, R., & Möller, I. [2012]. Media violence use and aggression among German adolescents: Associations and trajectories of change in a three-wave longitudinal study. *Psychology of Popular Media Culture*, 1, 152–166; Möller, I., & Krahe, B. [2009]. Exposure to violent video games and aggression in German adolescents: A longitudinal analysis. *Aggressive Behavior: Official Journal of the International Society for Research on Aggression*, 35[1], 75–89.).

Ebenfalls unterstützt wird die Wirkannahme dadurch, dass im internationalen Vergleich ähnliche Befunde mit vergleichbaren Wirkrichtungen und Effektstärken auftreten. Exemplarisch sei hier auf eine Studie von Anderson et al. (Anderson, C. A. et al. [2017]. Media violence and other aggression risk factors in seven nations. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 43, 986–998.) verwiesen: Aus sieben verschiedenen Ländern (Australien, China, Deutschland, Japan, Kroatien, Rumänien, USA) wurden Daten zum Mediengewaltkonsum als auch zum eigenen aggressiven Verhalten von Jugendlichen erhoben. Dabei zeigt sich, je mehr Mediengewalt konsumiert wurde, desto mehr aggressives Verhalten zeigten Jugendliche. Dabei sind alle Koeffizienten statistisch signifikant, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass der Zusammenhang per Zufall zustande gekommen ist, beträgt weniger als ein Prozent. Die Werte der kulturell sehr verschiedenen Länder sind dabei alle in einer ähnlichen Größenordnung. Dies spricht dafür, dass die Beziehung zwischen dem Mediengewaltkonsum und dem aggressiven Verhalten über verschiedene Länder hinweg robust ist. Es zeigt sich zudem kein „perfekter“ statistischer Zusammenhang. Dies deutet an, dass Unterschiede im aggressiven Verhalten nur zu einem gewissen Teil durch Unterschiede in der Nutzung von Mediengewalt erklärt werden können. Daneben sind aber noch weitere Faktoren von Relevanz. Es wurde daher in der Studie aggressives Verhalten zu weiteren möglichen Risikofaktoren in Beziehung gesetzt, die als aggressionsfördernde Risikofaktoren bekannt sind. Für Jugendliche aller Länder zeigt sich, dass kein anderer Risikofaktor, wie z. B. Missbrauch durch die Eltern oder soziale Zurückweisung durch die Peers, deutlich enger mit dem aggressiven Verhalten zusammenhängt als die Nutzung gewalthaltiger Medien. Festzuhalten bleibt, dass Aggression das Ergebnis multipler Risikofaktoren ist, bei denen dem Konsum von Mediengewalt eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zukommen kann (Krahe 2020). Entsprechend gilt es zu beachten, dass ein Medieninhalt immer nur ein determinierender Faktor in einem multikausalen Wirkmodell darstellt. Denn die potenzielle Wirkung eines Indizierungsgegenstandes sollte nicht entkontextualisiert von weiteren Einflussfaktoren gesehen werden. Medieninhalte stellen lediglich einen Einflussfaktor in einem multikausalen Wirkzusammenhang aus verschiedenen bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren dar, welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Man spricht hier auch von drei Arten der Anfälligkeit auf die Medienwirkung: der dispositionellen, entwicklungsbezogenen und sozialen Anfälligkeit (Differential Susceptibility Model, Valkenburg, P. M., & Peter, J. [2013]. The differential susceptibility to media effects model. *Journal of Communication*, 63[2], 221–243.). Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen entsprechend anfälliger für die Übernahme bestimmter Werte, Normen und Einstellungen (Reinemann, C., Nienierza, A., Fawzi, N., Riesmeyer, C., & Neumann, K. [2019]. *Jugend – Medien – Extremismus. Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen*. Wiesbaden: Springer.). Um eben jenem Wirkzusammenspiel gerecht zu werden, gilt es bei der Frage nach Wirkzusammenhängen vom gefährdungsgeneigten Kind bzw. Jugendlichen im Indizierungsprozess auszugehen (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, Az. 6 C 18.18 – Sonny Black). Andere Kinder und Jugendliche bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkungen außer Betracht (stRspr.; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster,

Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4). So sind für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von medialen Inhalten persönliche und situative Faktoren sowie eigene Einstellungen von Relevanz. Daher gilt es, den gefährdungsgeneigten Jugendlichen näher zu definieren.

Eine erhöhte Gefährdungsneigung für medial vermittelte aversive, gewalthaltige und verrohende Inhalte wird vor allem bei männlichen Jugendlichen postuliert sowie bei (noch) fehlenden fest verankerten moralischen Maßstäben zur Beurteilung von Gewalt. Auch können soziale Erfahrungen wie Ausgrenzung, Deprivation, eine diffizile Lebenslage und -weise der Kinder und Jugendlichen, ein niedriger sozioökonomischer Status und ein niedriges Bildungsniveau bzw. -hintergrund die Gefährdungsneigung erhöhen. Zudem gelten die häufige Exposition gegenüber medialer Gewalt sowie von Gewalt in der Gesellschaft oder an der eigenen Person, Drogenkonsum und -missbrauch, neuropsychiatrische (neurologische / metabolische Erkrankungen) und psychische Störungen (wie u. a. Verhaltensstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Posttraumatische Belastungsstörung, intermittierende explosive Störung), Kinder und Jugendliche mit emotionalen, Verhaltens-, Lern- oder Impulskontrollproblemen oder auch inadäquate Erziehungsmodelle (z. B. das inkonsistente Restriktionsmodell) und das Ausmaß der Empathiefähigkeit als mögliche prädisponierende Faktoren. Des Weiteren kann eine Gefährdungsneigung durch Persönlichkeitseigenschaften bedingt sein. Hinsichtlich der Neigung zu gewalthaltigen Medieninhalten ist dies zum einen die Verhaltensdisposition „Sensationssuche“ (Sensation Seeking) sowie ein hoher Neurotizismus und eine geringe Verträglichkeit. Zum anderen gibt es empirische Evidenz dahingehend, dass eine erhöhte Aggressionsneigung die Gefährdungsneigung begünstigt (z. B.: American Academy of Child and Adolescence Psychiatry [2014]. TV violence and children. Online verfügbar unter: https://www.aacap.org/AACAP/Families_and_Youth/Facts_for_Families/FFF-Guide/Children-And-TV-Violence-013.aspx; Huesmann, L. R., & Taylor, L. D. [2006]. The role of media violence in violent behavior. *Annu. Rev. Public Health*, 27, 393–415; Krahe 2020; Krmar, M., & Kean, L. G. [2005]. Uses and gratifications of media violence: Personality correlates of viewing and liking violent genres. *Media Psychology*, 7[4], 399–420; Mitchell et al. 2021; Moyo, G. P. K. [2020]. Children and Adolescents' Violence: The Pattern and Determinants Beyond Psychological Theories. *American Journal of Pediatrics*, 6[2], 138–145; Slater, M. D. [2003]). Alienation, aggression, and sensation seeking as predictors of adolescent use of violent film, computer, and website content. *Journal of Communication*, 53[1], 105–121.).

Die Entscheidung über den Listenverbleib erfordert eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG im Verhältnis zur Jugendgefährdung im konkreten Einzelfall auswirkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Kunstbegriffe entwickelt, wobei sich diese Begriffe nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen. Nach dem materiellen Kunstbegriff stellt Kunst die „freie schöpferische Gestaltung“ dar, in der Eindrücke, Erfahrungen sowie Erlebnisse der Künstlerin bzw. des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit der Künstlerin bzw. des Künstlers (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (189)). Nach dem formalen Kunstbegriff ist Kunst anzunehmen, wenn bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind (BVerfG, 17.7.1984 - BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (226 f.)). Der offene Kunstbegriff sieht das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung darin, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG,

17.7.1984 - 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (227)). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Entscheidend ist, dass eine Inhaltskontrolle nicht stattfindet.

Als kommunikativer Prozess schützt die Kunstfreiheit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerks, sondern auch den „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 17). Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern kollidieren.

Im vorliegenden Fall liegt eine Kollision mit dem aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art 6 Abs. 2 GG abgeleiteten, verfassungsrechtlich gewährten Jugendschutz (BVerfG, 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130) vor. Allein der Kunstcharakter eines Mediums steht einer Indizierung nicht entgegen. Vielmehr sind im Sinne der praktischen Konkordanz der Jugendschutz einerseits und die Kunstfreiheit andererseits im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Diese Abwägung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um ein schlicht jugendgefährdendes oder um ein schwer jugendgefährdendes Medium handelt. Einfachgesetzlich hat dieser Grundsatz Ausdruck in § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG gefunden.

Um einen interessengerechten Ausgleich im Sinne der praktischen Konkordanz herstellen zu können, sind vor dem Abwägungsprozess zunächst die Belange des Jugendschutzes sowie die Belange der Kunstfreiheit zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes sind aus dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen abzuleiten. Dieses Ziel ist – vor dem Hintergrund einer pluralistischen Gesellschaft – dem Grundgesetz, der ihm immanenten Werte sowie den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben zu entnehmen.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Inhalte in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der von der Künstlerin oder vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (195)). Für die Frage, wie hoch der künstlerische Stellenwert eines Werkes einzustufen ist, hat u. a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Kunstwerk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (vgl. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76, 79).

Der hohe Kunstgehalt des verfahrensgegenständlichen Films steht nach Auffassung des Gremiums außer Zweifel. Insbesondere erkennt das Gremium an, dass ein auf seine Lebensgeschichte zurückzuführendes Psychogramm des Hauptprotagonisten gezeichnet wird und folgt insoweit dem Ergebnis des von dem Verfahrensbevollmächtigten eingereichten Gutachten des Prof. Dr. Jahraus. Auch die Bedienung des Stilmittels der sonst in Filmen regelmäßig nur in kurzen Sequenzen eingesetzten, subjektiven Kameraführung, über weite Strecken des verfahrensgegenständlichen Werkes untermauern die dem Film zuzusprechende künstlerische Schöpfungshöhe. Ebenso unterstreicht die Resonanz, die der Film in filmwissenschaftlichen Publikationen und in der Presse gefunden hat, die ihrerseits wiederum teils die künstlerische Umsetzung hervorheben, den Kunstgehalt.

Demgegenüber sind die Belange des Jugendschutzes aufgrund der teils immensen Gewaltdarstellungen und der damit einhergehenden, verrohenden Wirkung als sehr hoch anzusehen. Die Detailliertheit der Gewaltspitzen erreicht den Grad der Selbstzweckhaftigkeit, die künstlerisch gerade nicht mehr aufgefangen werden kann. Diese wirken auf die jugendlichen Rezipierenden nach der Ansicht des Gremiums im höchsten Maße desensibilisierend. Gerade durch den gezeigten Realismus sind die Darstellungen im höchsten Maße geeignet, bei Jugendlichen, die in ihrer Wertvorstellung noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber den Opfern realer Gewalthandlungen herabzusetzen und eine Gewöhnung an extreme Gewaltdarstellungen zu erreichen, die außerhalb des Erforderlichen stehen, die Geschichte bzw. das Erleben und Verhalten der Protagonisten nachzuzeichnen.

Dem Jugendschutz war daher der Vorrang vor den Belangen der Kunstfreiheit einzuräumen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.